

- 1) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (Isodere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschüßpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Bündelplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Beförderung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.
- Zu Versuchszwecken kann die Beförderung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

## § 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrosulfurarten, Nitrosulfurarten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe welche entweder:
  - a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbsterregung neigen, oder
  - b) welche enthalten:
    - aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Bündelplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
    - bb) pikrinsaure Salze, oder
    - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Bündelplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
    - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin